

Erste Änderungssatzung der Archivordnung vom 10.05.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10.05.2022 folgende Änderungssatzung der Archivordnung vom 20.02.1990 beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

§ 1 (2) wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

(2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt/Gemeinde bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek sowie eine Handbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

§ 2 (1) und (2) werden wie folgt geändert:

§ 2 Benutzung des Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv und seine Leistungen in Anspruch nehmen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

2) Als Benutzung des Archivs gelten

- (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- (c) Einsichtnahme in Archivgut, welches auch bereits digitalisiertes Archivgut oder nur digital zu Verfügung stehendes Archivgut umfasst.

§ 3 (3) **) wird wie folgt geändert:

§ 3 Benutzungserlaubnis

(3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit: [...]
**) § 6 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 bis 5 LArchG, §§ 8, 10, 11 BArchG gelten für die Kommunalarchive unmittelbar.

§ 4 (1) und (2) werden wie folgt geändert:

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

1) Das Archivgut kann nur in dem dafür zugewiesenen Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 5 (2) und (5) werden wie folgt geändert:

§ 5 Vorlage von Archivgut

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der festgelegten Öffnungszeit, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere durch:

- (a) Anbringung von Bemerkungen, Strichen, Symbolen, Bildern etc.
- (b) Nachzeichnung verblasster Stellen,
- (c) Radieren, Verwendung als Schreibunterlage oder Herausnahme von Blättern
- (d) Veränderungen an digitalem Archivgut mit entsprechenden Programmen

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek sowie für die Handbibliothek der Abt. Kultur und Museum.

§ 8 (2), (3) und (4) werden wie folgt geändert:

§ 8 Belegexemplare

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen (z. B. bei Beiträgen in Zeitschriften oder Sammelbänden).

(3) Ist die Arbeit ausschließlich in digitaler Form verfasst, so ist der Benutzer verpflichtet diese als solche dem Archiv zur Verfügung zu stellen.

(4) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Überlassung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerks nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

§ 9 (4) wird wie folgt geändert:

§ 9 Reproduktionen und Editionen

(4) Für die Reproduktion oder Publikation von Foto- und Bildmaterial sowie digital zu Verfügung stehendem Foto- und Bildmaterial in Druckwerken und anderen Medien gilt:

(a) Es besteht eine Genehmigungs- und Gebührenpflicht. Alle Gebühren beziehen sich auf das Recht der einmaligen Veröffentlichung für den angegebenen Zweck.

(b) Eine erneute Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung bedarf der erneuten Genehmigung.

(c) Die Wiederverwendung ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für alle weiteren Reproduktionen auf der Basis einer bereits vorhandenen Reproduktion.

(d) Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs darf Fotomaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.

(e) Für die Verwendung im Internet greifen die hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen.

(f) Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Antragssteller verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Stadtarchiv dem Antragsteller ausdrücklich überträgt.

(g) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Fotomaterial folgenden Nachweis zu erbringen: Stadtarchiv Meersburg (Fotosignatur).

§ 10 (1) wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebühren

(1) Für Leistungen des Stadtarchivs werden folgende Gebühren und Kostensätze erhoben.

Allgemeine Verwaltungsgebühr	22,50 €
halbstündlich für Recherchen, Aushebung von Archivgut etc.	
Kopien pro Stück	
Kopie A4 schwarz-weiß	0,75 €
Kopie A4 farbig	2,25 €
Kopie A3, schwarz-weiß	0,85 €
Kopie A3, farbig	2,45 €
Scans	0,70 €
Beglaubigungen	12,00 €

Artikel 2 **Schlussbestimmungen**

§ 1 Sprachformen

Soweit in dieser Änderungssatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, 10.05.2022


gez. Robert Scherer
Bürgermeister

